

2019 | Ausgabe 10
10.10.2019

Newsletter

Unser Zitat des Monats:

Gotthold Ephraim Lessing sagt: „Der Langsamste, der sein Ziel nicht aus den Augen verliert, geht immer noch schneller als der, der ohne Ziel herumirrt.“

Haben Sie daher Verständnis für uns, wenn es mal wieder länger dauert. Also nur die Ruhe und viel Vergnügen bei der Lektüre unseres Newsletters...

Aktuelles aus unserer Kanzlei:

Wir haben **zwei aktuelle Entscheidungen zum Problemkreis WTG NRW** erstritten, die wir mit gesonderten Pressemitteilungen veröffentlichen. Die Entscheidungen können auch auf unserer Website heruntergeladen werden.

Die erste Entscheidung betrifft den § 21 WTG NRW. Das **VG Düsseldorf** hat in der Entscheidung vom 27.09.2019 (Az. 26 K16767/17) unsere WG-Satzung für eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft bestätigt.

Daher können wir Ihnen ab sofort sogar rechtssichere WG-Konzepte anbieten. Fragen Sie uns nach Satzungen, Mietverträgen und sonstigen Beschlussvorlagen für WG-Gründungen.

Der zweite Beschluss betrifft die Nutzung eines teilweise geschlossenen Pflegeeinrichtung nach einer Platzreduzierung. Das **VG Minden** hat in seinem interessanten Beschluss festgestellt, dass Teile einer nicht genutzten stationären Pflegeeinrichtungen an Dritte vermietet werden können, ohne dass die Heimaussicht hierüber ein Prüfungskompetenz hat. Dies ermöglicht in Zeiten des gesetzliche vorgegebenen Platzabbaus neue Handlungsspielräume für Pflegeunternehmer (VG Minden, Beschluss vom 25.09.2019, Az. 6 L 989/19).

*„Gesetzlicher Urlaub
und
Sonderurlaub“*

Arbeitsrecht:

Für die **Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs** bleiben Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs unberücksichtigt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 19. März 2019 (Az. 9 AZR 315/17) entschieden.

Nach § 3 Abs. 1 BUrlG beläuft sich der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei einer gleichmäßigen Verteilung der Arbeit auf sechs Tage in der Woche auf 24 Werktage. Dies entspricht einem gesetzlichen Jahresurlaubsanspruch von 20 Tagen bei einer Fünftagewoche. Ist die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers auf weniger oder mehr als sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, muss die Anzahl der Urlaubstage unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus berechnet werden, um für alle Arbeitnehmer eine gleichwertige Urlaubsdauer zu gewährleisten.

Der Senat hat diese Umrechnung in Fällen des Sonderurlaubs bisher nicht vorgenommen. An dieser Rechtsprechung (BAG 6. Mai 2014 - 9 AZR 678/12 - Rn. 11 ff., BAGE 148, 115) hält der Senat nicht fest. Befindet sich ein Arbeitnehmer im Urlaubsjahr ganz oder teilweise im unbezahlten Sonderurlaub, ist bei der Berechnung der Urlaubsdauer zu berücksichtigen, dass die Arbeitsvertragsparteien ihre Hauptleistungspflichten durch die Vereinbarung von Sonderurlaub vorübergehend ausgesetzt haben. Dies führt dazu, dass einem Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr, in dem er sich durchgehend im unbezahlten Sonderurlaub befindet, mangels einer Arbeitspflicht kein Anspruch auf Erholungsurlaub zusteht.

*„Reha- und Intensiv-
pflege-Stärkungsgesetz
RISG“*



Sozialrecht:

Der Bundesgerichtshof hat mit einem Urteil vom 20.08.2019 (Az. II ZR 121/16) die Grundsätze zum fehlerhaften Arbeitsverhältnis auf einen **unwirksamen Anstellungsvertrag eines GmbH-Geschäftsführers** übertragen.

Ein unwirksamer Anstellungsvertrag eines GmbH-Geschäftsführers, der unter sinngemäßer Heranziehung der Grundsätze zum fehlerhaften Arbeitsverhältnis für die Dauer der Geschäftsführertätigkeit als wirksam zu behandeln ist,

kann daher für die Zukunft grundsätzlich jederzeit auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgelöst werden.

Der Vertrag kann ausnahmsweise für die Zukunft als wirksam zu behandeln sein, wenn beide Parteien ihn jahrelang als Grundlage ihrer Rechtsbeziehung betrachtet und die Gesellschaft den Geschäftsführer durch weitere Handlungen in seinem Vertrauen auf die Rechtsbeständigkeit des Vertrags bestärkt hat oder das Scheitern des Vertrags an einem förmlichen Mangel für den Geschäftsführer zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde.

In der Weigerung eines Geschäftsführers, Gesellschafterweisungen nachzukommen, liegt eine Verletzung dienstvertraglicher Pflichten, die die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags rechtfertigen kann.

„Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI“



Pflegerecht:

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat sich in einem erwarteten Urteil vom 6.6.2019 (Az. L 5 P 63/18) endlich zum Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI geäußert.

Für die **Gewährung des Wohngruppenzuschlags** ist erforderlich, dass eine Präsenzkraft gemeinschaftlich beauftragt wird und ihr konkreter Aufgabenkreis gemeinsam festgelegt wird.

Ein gemeinsamer Willensbildungsprozess hinsichtlich der Person der Präsenzkraft und der ihr übertragenen Aufgaben ist unerlässlich, um einen beliebigen Austausch innerhalb der Wohngruppe zu vermeiden.

Auch juristische Personen kommen als Präsenzkraft in Frage, wenn diese den Bewohnern der Wohngruppe die natürlichen Personen, die sie zur Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgaben einsetzt, namentlich benennt und die Bewohner dieser Entscheidung ausdrücklich zustimmen.

Die Aufgaben der Präsenzkraft müssen daher schwerpunktmäßig auf die Förderung des gemeinsamen Wohnens ausgerichtet sein. Damit geht einher, dass die Präsenzkraft auch gemeinschaftlich von allen Bewohnern beauftragt wird, konkret definierte Aufgaben wahrzunehmen, die klar über die individuelle pflegerische Versorgung der einzelnen Bewohner hinausgehen. Auch wenn die Ansichten zu den formalen Anforderungen an Beauftragung unter den LSG divergieren (vgl. etwa LSG BB, L 30 PP 23/18; LSG NRW, L 5 P 97/17), dürfte das Erfordernis einer transparenten Beauftragung einer namentlich benannten Präsenzkraft durch alle Bewohner nicht bezweifelt werden.



Über uns:

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Für Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeiten derzeit 7 Rechtsanwälte als Berufsträger und ein Notar. Wir beschäftigen Fachanwälte in den Bereichen Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit.

Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte I Notar
Grabenstr. 12
Kortumhaus
44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Sitz Bochum
Amtsgericht Essen PR 4363

Vertretungsberechtigte Partner sind RAuN Dr. Stefan Ulbrich, M.A. und RA Ralf Kaminski, LL.M.

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an

unsere Kanzlei der weiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.